

# **Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Haßfurt-Schweinfurt**

Die Verkehrslandeplatz Haßfurt-Schweinfurt GmbH erlässt nachstehende, mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern – vom 15.12.2021 genehmigte Entgeltordnung für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes Haßfurt-Schweinfurt.

## **Teil I Landeentgelte und Entgelte für simulierte Landungen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1)** Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.
- (2)** Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig und ist nach Abschluss der Landung bzw. der Abschlusslandung zu entrichten.  
Es ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes.  
Bei allen in dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Beträgen ist keine Mehrwertsteuer enthalten. In den Rechnungen wird die Mehrwertsteuer grundsätzlich gesondert ausgewiesen.
- (3)** Das Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- (4)** Einer kostenpflichtigen Landung gleichgesetzt werden:  
-zwei nacheinander folgende Anflüge ohne Aufsetzen. Als nacheinander folgende Anflüge gelten Anflüge ohne Aufsetzen, wenn zwischen den Anflügen weniger als 30 Minuten liegen,
- (5)** Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Verkehrslandeplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.
- (6)** In besonderen Fällen kann das Entgelt nach vorheriger Vereinbarung mit dem Platzhalter nachträglich entrichtet werden. Der Platzhalter wird den Abschluss einer Vereinbarung im Regelfall von der Erteilung eines Lastschriftmandates abhängig machen.

### **§ 2 Bemessungsgrundlage**

**(1)** Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht sowie nach dem durch Vorlage eines Lärmzeugnisses gemäß NfL - II 56/99 für das betreffende Luftfahrzeug nachgewiesenen ermittelten Lärmpegel.

**(2)** Dem vorgenannten Lärmzeugnis werden gleichgestellt entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder vergleichbare Unterlagen einer Zulassungsbehörde.

**(3)** Das Lärmzeugnis ist der Entgeltberechnungsstelle des Flugplatzhalters zur Berechnung der Entgelte spätestens bis vor dem auf die Landung folgenden Start vorzulegen.

Erfolgt dies nicht, werden die Entgelte nach Kategorie D der Anlage 1 ermittelt. Eine rückwirkende Vergütung von Landeentgelten erfolgt nicht.

### **§ 3 Entgeltermittlung**

#### **3.1 Flugzeuge und eigenstartfähige Motorsegler**

##### **3.1.1 Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz erfüllen. (Kategorie A)**

Der erhöhte Schallschutz ist erfüllt, wenn bei propellergetriebenen Flugzeugen und Reisemotorseglern unabhängig vom Baujahr der ermittelte Lärmpegel den Grenzwert gemäß Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLV) vom 05.01.1999

- bei Kapitel 6, Anlage 2 um mindestens 6 dB(A) unterschreitet
- bei Kapitel 10, Anlage 2 um mindestens 7 dB(A) unterschreitet.

Die Landeentgelte sind aus der nachfolgenden Tabelle (Nr. 3.3) zu entnehmen.

##### **3.1.2 Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen (Kategorie B)**

Flugzeuge und Reisemotorsegler mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen und unabhängig vom Baujahr der ermittelte Lärmpegel den Grenzwert gemäß LLV vom 05.01.1999

- bei Kapitel 6, Anlage 2 um mindestens 4 dB(A) unterschreitet
- bei Kapitel 10, Anlage 2 um mindestens 5 dB(A) unterschreitet.

Strahltriebwerke-Flugzeuge die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Kapitel 3 und 4 nicht entsprechen.

Die Landeentgelte sind aus der nachfolgenden Tabelle (Nr. 3.3) zu entnehmen.

### **3.1.3** Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen (Kategorie C)

Flugzeuge und Reisemotorsegler mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen und unabhängig vom Baujahr der ermittelte Lärmpegel den Grenzwert gemäß LLV vom 05.01.1999

- bei Kapitel 6, Anlage 2 um weniger als 4 dB(A) unterschreitet
- bei Kapitel 10, Anlage 2 um weniger als 5 dB(A) unterschreitet.

Strahltriebwerke-Flugzeuge die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Kapitel 2 und 3 nicht entsprechen

Die Landeentgelte sind aus der nachfolgenden Tabelle (Nr. 3.3) zu entnehmen.

### **3.1.4** Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis (Kategorie D)

Flugzeuge, Reisemotorsegler und Strahltriebwerke-Flugzeuge bei denen ein Lärmzeugnis nicht vorliegt

Die Landeentgelte sind aus der nachfolgenden Tabelle (Nr. 3.3) zu entnehmen.

## **3.2** Hubschrauber

Das Landeentgelt für Hubschrauber, die den Lärmgrenzwert nach ICAO, Anhang 16, Kapitel 8 bzw. 11 einhalten, wird nach der Entgelttabelle, Kategorie B erhoben. Wird der Lärmgrenzwert nicht eingehalten bzw. kein Lärmzeugnis vorgelegt, wird das Landeentgelt nach der Entgelttabelle, Kategorie D erhoben.

## **3.3** Entgelttabelle

- siehe Entgelttabelle im Anhang

**3.4** Landeentgelte für Schul- und Einweisungsflüge im Sinne von § 4 werden ermäßigt. Bei Erfüllung des erhöhten Schallschutzes nach Kategorie A beträgt die Ermäßigung 50 Prozent und bei Erfüllung des Schallschutzes nach Kategorie B beträgt die Ermäßigung 35 Prozent der unter § 3 Nr. 3.3 ausgewiesenen Entgelte.

## **§ 4 Schul- und Einweisungsflüge**

**(1)** Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind.

**(2)** Wird bei einem diese Voraussetzungen erfüllenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

**(3)** Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung gemäß JAR-FCL 1.215 ff in Verbindung mit 1. DVO LuftPersV Anhang 1 M durchführen muss.

Die Ermäßigung wird nur dann gewährt, wenn mindestens vier Starts und Landungen an einem Tag in Haßfurt-Schweinfurt vom Einzuweisenden unter Anleitung eines Fluglehrers (FI) oder Einweisungsberechtigten (CRI) durchgeführt werden.

**(3)** Schulungs- und Einweisungsflüge müssen dem Flugleiter vor der Landung angezeigt werden.

**(4)** Keine Schulungs- und Einweisungsflüge sind Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV. Ab sechs Landungen am Tag wird auf Antrag eine Ermäßigung (Schultarif) nach § 3 Nr. 3.4 gewährt.

## **§ 5 Zuschlag**

**(1)** Ein Zuschlag zum Landeentgelt ist zu entrichten, wenn eine Landung, ein Start oder eine Abfertigung außerhalb der im Luftfahrthandbuch (AIP) veröffentlichten festen Betriebszeit fällt

Für die erste halbe Stunde ist folgender Zuschlag (PPR-Entgelt) zu entrichten:

30,00 € im Anschluss an die Betriebszeiten

60,00 € außerhalb der Betriebszeiten (zusätzliche Anfahrt erforderlich)

Als Abrechnungsgrundlage für den Zuschlag dient der Zeitraum von 30 Minuten vor und 30 Minuten nach der geplanten Ankunfts- oder Abflugzeit. Bei zeitlichen Verschiebungen werden:

30,00 € für jede weitere angefangene ½ Stunde verrechnet

Der Start- bzw. Landezeitpunkt, bzw. Abfertigung ist rechtzeitig vorher mit der Flugleitung abzustimmen.

**(2)** Für die Abfertigung von Luftfahrzeugen zwischen 22:00 und 8:00 Uhr (Lokalzeit), wird ein Nachtzuschlag von 100,00 € pro Luftfahrzeug zusätzlich zu den sonstigen anfallenden Entgelten und Zuschlägen berechnet.

**(3)** Wird eine durch den Flugplatzunternehmer zugesicherte PPR-Öffnung nicht innerhalb der normalen Betriebszeit durch den beantragenden Piloten abgesagt, werden ~~100~~ % der PPR-Entgelte erhoben.

## **§ 6 Notlandungen**

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten.

## **§ 7 Dienstflüge**

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, sowie Luftfahrzeugen der Polizei und der Bundespolizei sind keine Landeentgelte zu entrichten.

## **§ 8 Befeuerung**

Für die Befeuerung (inkl. PAPI) und Anflugbefeuerung beträgt das Entgelt pro angefangener Viertelstunde 20,00 €.

Für die Benutzung der Landehilfe PAPI am Tage wird ein Entgelt von 4,00 € erhoben.

# **Teil II Abstellentgelte**

## **§ 9 Allgemeines**

**(1)** Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

**(2)** Das Abstellentgelt wird nach Beendigung der Abstellung / Unterstellung fällig und ist spätestens hiernach umgehend zu entrichten.  
Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Bei allen in dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Beträgen ist keine Mehrwertsteuer enthalten. In den Rechnungen wird die Mehrwertsteuer grundsätzlich gesondert ausgewiesen.

**(3)** In besonderen Fällen kann das Entgelt nach vorheriger Vereinbarung mit dem Platzhalter nachträglich entrichtet werden. Der Platzhalter wird den Abschluss einer Vereinbarung im Regelfall von der Erteilung eines Lastschriftmandates abhängig machen.

**(4)** Besteht kein gültiger Mietvertrag mit dem Flugplatzhalter, sind die Abstellentgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.

## **§ 10 Bemessungsgrundlage**

Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

## **§ 11 Entgeltermittlung**

**(1)** Das Abstellentgelt beträgt pro Nacht

- |   |         |
|---|---------|
| a) bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg:  | 8,00 €  |
| b) bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg: | 16,00 € |

## **Teil III sonstiges Entgelt**

(unterfällt nicht dem luftrechtlichen Prüfauftrag des § 19b Abs. 1 LuftVG durch die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -)

## **§ 12 Allgemeines**

**(1)** Für die Inanspruchnahme von Diensten oder Leistungen ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

**(2)** Das sonstige Entgelt ist nach Erbringung der Dienste / Leistungen bzw. der Inanspruchnahme fällig und nach Geltendmachung zu entrichten. Das sonstige Entgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Bei allen in dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Beträgen ist keine Mehrwertsteuer enthalten. In den Rechnungen wird die Mehrwertsteuer grundsätzlich gesondert ausgewiesen.

**(3)** In besonderen Fällen kann das Entgelt nach vorheriger Vereinbarung mit dem

Platzhalter nachträglich entrichtet werden. Der Platzhalter wird den Abschluss einer Vereinbarung im Regelfall von der Erteilung eines Lastschriftmandates abhängig machen.

**(4)** In besonderen Fällen kann der Geschäftsführer der Verkehrslandeplatz Haßfurt-Schweinfurt GmbH Entgelte festsetzen, die von den §§ 13 abweichen. Dies muss jedoch vor dem Anfall der Entgelte geregelt worden sein. Eine nachträgliche Rückerstattung erfolgt nicht.

### **§ 13 sonstige Entgelte**

#### **(1) sonstige Entgelte**

a) Mahngebühr	20,00 €
b) Wohnwagenabstellgebühr (pro Tag)	5,00 €
c) Löschfahrzeugeinsatz	nach Aufwand
d) Bergeeeinsatz	nach Aufwand

#### **(3) Vergütung für Bodenpersonal**

a) je angefangene ½ Stunde pro Person für Betriebsdienst	30,00 €
b) je Stunde für Platzwart – Tätigkeit	50,00 €

#### **(4) Parkplatzgebühren**

a) pro Tag, bei Abstellung von Kraftfahrzeugen auf den hierfür ausgewiesenen Parkplätzen	3,50 €
--	--------

## **Teil IV Haftung**

### **§ 14**

Der Entgeltschuldner verpflichtet sich, den Flugplatzhalter von allen Ansprüchen freizustellen, welche gegen ihn aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes geltend

gemacht werden, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die im Zusammenhang mit der Abstellung oder dem Betrieb seines Luftfahrzeuges entstanden sind.

## **§ 15**

**(1)** Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, den Anweisungen der Flugleitung bzw. des Flugplatzpersonals Folge zu leisten. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher an den Einrichtungen des Landeplatzes, der befestigten und unbefestigten Vorfelder verursacht werden.

**(2)** Der Entgeltschuldner haftet ferner für die Schäden an Flugzeugen Dritter, die durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher verschuldet werden.

## **§ 16**

Der Flugplatzhalter wird von der Haftung für Schäden freigestellt, die durch Brand, höhere Gewalt, Beschädigung oder Entwendung der abgestellten Luftfahrzeuge, von Zubehör oder sonstigen Gegenständen entstanden sind.

Eine Obhutshaftung durch die Verkehrslandeplatz Haßfurt-Schweinfurt GmbH wird ausgeschlossen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Flugplatz nicht durchgehend besetzt ist.

## **§ 17**

Der Verkehrslandeplatz Haßfurt-Schweinfurt liegt im Überschwemmungsgebiet des Maines.

Der Flugplatzhalter wird von der Haftung für jegliche hochwasserbedingten Schäden freigestellt.

## **§ 18**

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet die Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Haßfurt-Schweinfurt (Flugplatz-Benutzungsordnung) zu beachten.

## **§ 19**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus der Entgeltordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtstreitigkeiten ist Haßfurt.

## **Teil V Inkrafttreten**

### **§ 20**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Haßfurt vom 01.02.2021 außer Kraft.

Haßfurt, 15.12.2021

Schneider  
Geschäftsführer